

Allgemeine Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen (AEQ)

Mit Bestätigung der 1. Bestellung durch den Lieferanten stimmt dieser auch den Allgemeinen Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen in vollem Umfang zu.

Allgemein

Für alle unsere Bestellungen (B2B) gelten, sofern nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich diese AEQ in der jeweils gültigen Fassung. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Lieferbedingungen oder andere AEQ des Lieferanten gelten nur soweit, als wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Mit Anlieferung der bestellten Ware gelten unsere AEQ als akzeptiert. Unsere AEQ gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

Diese AEQ sind unter <https://www.gmundner-molkerei.com/impresum/> abrufbar. Wir behalten uns vor, unsere AEQ zu adaptieren.

Lieferung, Qualität, Schad- und Klaglohaltung, Gefahrenübergang

Wir behalten uns vor, Bestellungen binnen 24 Stunden ohne Angabe von Gründen zu stornieren, ohne dass der Lieferant daraus Rechtsfolgen ableiten kann.

„Bestellungen unsererseits gelten als angenommen sofern der Lieferant nicht innerhalb von 24h widerspricht.“

Vereinbarte Liefertermine sind Fixtermine, wenn ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart wurden. Vereinbarte Fixtermine sind Tagegenau einzuhalten. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen werden nicht akzeptiert. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins oder der vereinbarten Liefermenge oder bei Qualitätsmängeln steht uns, gleichgültig weshalb und bei welchem (Vor-) Lieferanten die Verzögerung eintrifft und unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche (Schadenersatz etc.) das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurück zu treten.

Wird die bestellte Ware nicht in der vereinbarten Menge, Qualität oder nicht zur vereinbarten Zeit an die vereinbarte Betriebsstätte geliefert, sind wir auch dazu berechtigt, zur Deckung des bürokratischen Aufwandes durch den Lieferverzug eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende und sofort fällig werdende Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Bestellwertes zu verlangen und damit aufzurechnen. Darüber hinaus haftet uns der Lieferant bei zumindest leicht fahrlässigem Lieferverzug bei sonstiger Schad- und Klaglohaltung persönlich und unbeschränkt zum Ersatz sämtlicher Folgeschäden, insb. durch Ersatzkäufe, für materielle und immaterielle Schäden (Gewinnentgang, Produktionsausfall, behördlich verhängten Strafen, Aufwendungen zur Ursachenforschung etc.). Der Lieferant verpflichtet sich zu einer artikelgenauen Dokumentation seines eigenen Vorlieferanten (Lieferant und Lieferzeitraum). Diese Angaben sind uns auf Anfrage schriftlich zur Verfügung zu stellen. Alle Lieferungen an uns erfolgen frei Haus (fracht-, zoll- und spesenfrei) an den vereinbarten Bestimmungsort; das Transportrisiko einschließlich des Risikos der Ladungs- und Qualitätssicherung trägt der Lieferant. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Übergabe der Lieferware samt Lieferscheinen und sonstigen vollständig und richtig ausgefüllten Begleitpapieren an uns auf der Rampe der bestellenden Betriebsstätte über.

Wir sind zur kostenlosen Rückgabe von Lieferware berechtigt, vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich durch eine Behörde gewarnt wird oder die aufgrund entsprechender Berichterstattung in den Medien nicht verkäuflich sind. Nicht bestellte Ware ist auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden oder nach Absprache zu vernichten. Über reklamierte und zurückgegebene Artikel wird eine Belastungsanzeige in Höhe des Warenwertes vor Skonto erstellt. „sollte vertraglich ausverhandelt werden“

Preise

Die mit den Lieferanten einzeln vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, verpackt, frei geliefert Bestimmungsort, entladen und sind Fixpreise. Preiserhöhungen aufgrund von höheren Rohstoffkosten oder Herstellungskosten bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

Rechnungslegung

Sämtliche Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung mit einer Lieferscheinkopie versehen an unseren Sitz in Gmunden zu senden. Dies gilt auch für sämtliche Bestellungen unserer Betriebsstätten.

Zahlung, Aufrechnungsverbot

Die Bezahlung übernommener Ware erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Fakturerhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Fakturerhalt netto. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf uns zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung, Schadensersatz,

versteckte Mängel u.ä. Der Lieferant erklärt sich mit der Aufrechnung mit uns allenfalls zustehenden Gegenforderungen einverstanden. **Zessionen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen uns gegenüber aufzurechnen – gilt nur dann, wenn diese ausdrücklich ausverhandelt wurde – sollte im Vertrag vereinbart werden.**

Gewährleistung und Garantie, Produkthaftung

Der Lieferant sagt im Rahmen einer eigenständigen Garantiezusage zu, dass die Lieferware den für ihre Produktion, Vertrieb und ihre Verwendung jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den einschlägigen industriellen Normen wie auch dem neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstand in Material und Technik, den Werknormen sowie vertraglich vereinbarte Produktspezifikationen der Lieferware, auch wenn diese strenger als die gesetzlichen Bestimmungen sein sollten, entspricht. Aufgrund der Beschaffenheit der Lieferware können Qualitätsmängel oftmals erst bei Weiterverarbeitung oder im Fertigprodukt erstmals festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet diesbezüglich auf den Einwand einer nicht erfolgten unverzüglichen Mängelrüge mangels Stichproben durch uns. Der Lieferant leistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Abnahme, längstens jedoch 36 Monate ab Erfüllung der Bestellung Gewähr für die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen. Soweit der Lieferant für einen Produktmangel oder Schaden wegen eines fehlerhaften Produktes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Lieferant haftet für Vorlieferanten wie für eigenes Verschulden. Die Benennung des Vorlieferanten, Herstellers oder Einführers des schadenverursachenden Produkts entbindet den Lieferanten uns gegenüber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Lieferant haftet uns gegenüber bei Vorliegen eines Fehlers oder Mangels der Lieferware, seiner Verpackung oder der für die zweckentsprechende Verwendung oder den Gebrauch des Produktes erforderlichen Produktinformationen, Verwendungs-, Sicherheits- oder Warnhinweisen auch für sämtliche zweckentsprechenden Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung des Verkaufs oder einer Rückrufaktion. Der Lieferant verpflichtet sich bei sonstiger Schad- und Klaglohaltung, eine Betriebs- sowie Produkthaftpflichtversicherung einschließlich einer Versicherung für Rückrufkosten mit einer Mindestdeckungssumme von € 10 MIO abzuschließen und aufrecht zu erhalten und uns eine Kopie der aktuellen Polizze unverlangt zu übermitteln.

Fertigungsunterlagen

Alle von uns beigestellten sowie vom Lieferant zur Erfüllung unseres Auftrages hergestellten Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum über das wir ausschließlich verfügen können. Diese Behelfe dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages ohne besondere Aufforderung vollständig und kostenlos zu retournieren. Die Bestellungen und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln.

Fremde Rechte

Der Lieferant garantiert uns bei sonstiger Schad- und Klaglohaltung, dass durch die Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere keine immateriellen Schutzrechte wie Marken-, Geschmacksmuster – und Patentrechte verletzt werden. Eigentumsvorbehalte an der Lieferware werden von uns nicht anerkannt.

Erfüllungsort, Verpackungen

Liefer-, Zahlungs- und Erfüllungsort ist mangels gesonderter Vereinbarung für beide Vertragsteile ausschließlich unser Sitz in Gmunden. Alle Verpackungen im Geltungsbereich der VerpackVO 2014 idgF sind bei unserer sonstigen Schad- und Klaglohaltung mangels abweichender Vereinbarung vom Lieferanten aus Eigenem bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu entpflichten oder einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Laufzeit und Kündigung von Aufträgen

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen GM und dem Lieferanten.

GM ist berechtigt, Aufträge aufzukündigen bzw. zurückzuziehen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten eintritt, insbesondere, wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, durch die Ansprüche von GM gefährdet werden. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder seine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen GM an Dritte ist ohne ausdrückliches schriftliche Zustimmung von GM ausgeschlossen. GM ist berechtigt, Forderungen gegen Lieferanten an Dritte abzutreten.

Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Allgemeine Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen (AEQ)

Für sämtliche Streitigkeiten aus der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten sowie über Fragen des wirksamen Zusammenkommens gilt ausschließlich die österreichische ordentliche Gerichtsbarkeit als vereinbart, weiteres die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Sachrechtes, dies unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie unter Ausschluss der Verweisungsnormen, weiteres wird ausschließlich für allfällige Streitigkeiten das Bezirksgericht Gmunden als Gerichtsstand vereinbart. Wir behalten uns allerdings das Recht vor, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen oder einem sonstigen Wahlgerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.

Qualität allgemein

Diese Vereinbarung regelt Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen der Gmundner Molkerei GmbH (im Folgenden als GM bezeichnet) und deren Lieferanten. Ziel ist die Erreichung/Einhaltung eines höchstmöglichen Qualitätsstandards. Der Lieferant übermittelt an GM jährlich unaufgefordert das jeweils gültige Zertifikat. Folgende Zertifizierungen werden von GM anerkannt: IFS, ISO 22000, BRC und gleichwertige.

Energiemanagement nach ISO 50001

Die Gmundner Molkerei GmbH ist nach ISO 50001 zertifiziert. Das Ziel dieses Managementsystems ist es, den Energieverbrauch kontinuierlich zu reduzieren und die energiebezogene Leistung zu verbessern. Unsere Lieferanten werden darauf hingewiesen, dass Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen mit wesentlichem Einfluss auf unseren Energieeinsatz in die energetische Bewertung unseres Energieverbrauchs und der Steigerung unserer Energieeffizienz über die gesamte Nutzungsdauer. Daher sind alle Lieferanten angehalten, auf Energieeffizienz zu achten, energieeffiziente Alternativen anzubieten und diese entsprechend zu kennzeichnen.

Kontrollrechte/Audits

GM ist berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für GM bestimmten Ware Kontrollen der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen beim Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Lieferant stimmt ferner der Durchführung von Lieferantenaudits durch von GM beauftragte Sachverständige zu. Der Gegenstand der Lieferantenaudits erstreckt sich auf alle für die Lieferbeziehungen relevanten Umstände. Die durch die Lieferantenaudits entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Verkehrsfähigkeit aufkommen lassen, ist er zur sofortigen Aufklärung und detaillierten Mitteilung an GM verpflichtet. Ist der Lieferant nicht zugleich Hersteller der Ware, ist er verpflichtet, diese Kontrollrechte von GM an seine Vorlieferanten und den Hersteller zu überbinden.

Spezifikationen

Spezifikationen sind vom Lieferanten zu stellen und bei Änderungen unaufgefordert neu mit einem Hinweis auf die betreffende Änderung zu übermitteln. Die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der in den Spezifikationen festgelegten Kriterien, welche von GM vor Erstbestellung schriftlich freigegeben wurde, liegt beim Lieferanten. Dieser haftet gegenüber GM bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM für die Einhaltung der einschlägigen und jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften innerhalb der EU bzw. Österreich.

Warenübernahme

GM führt eine Wareingangskontrolle vor Annahme der Ware durch. Durch die Annahme der Ware verliert GM nicht den Anspruch auf eine nachträgliche Zurückweisung der Ware oder sonstige Gewährleistungshelfe und Schadenersatzansprüche, sollten im Rahmen anderer interner Prozesse Qualitäts- oder Quantitätsmängel seitens GM festgestellt werden. Eine Mängelrüge durch GM ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Entdeckung des Mangels an den Lieferanten erfolgt. Der Lieferant verzichtet für diese Dauer auf den Einwand einer nicht rechtzeitigen Mängelrüge.

Endproduktkontrolle

Auf Anfrage werden an GM die Ergebnisse der Warenausgangskontrolle der Lieferanten übermittelt.

Bestellungen

Bestellungen seitens GM sind schriftlich an den Lieferanten zu übermitteln, die Übermittlung per E-Mail oder Telefax ist ausreichend. Bestellungen seitens GM sind vom Lieferanten rück zu bestätigen.

Warenauszeichnung

Der Lieferant ist verpflichtet, die GM-Artikel-, die Bestellnummer, das MHD, den GS-128 und eine Chargenkennzeichnung auf Lieferschein, Rechnung und auf der gelieferten Ware inkl. Überverpackung anzuführen. Das MHD sowie die Chargenkennzeichnung sind auf sämtlichen Überverpackungen anzugeben.

Gelieferte Ware aus biologischer Landwirtschaft/ökologischer Produktion muss als solche inkl. der Kontrollstellennummer gekennzeichnet werden. Das Wort BIO muss bei der Sachbezeichnung vermerkt sein.

Waren, welche Stoffe mit allergenem Potential (lt. EG VO 1169/2011) enthalten, müssen die betreffenden Allergene/Allergengruppen auf der Verpackung genannt werden.

Verpackung/Verpackungspflichtung

Es wird vom Lieferanten geprüft und bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM dafür gehaftet, dass sämtliche Verpackungen der an GM gelieferten Waren lebensmitteltauglich sind und den EU Verordnungen entsprechen. Konformitätserklärungen gemäß EU (VO) 10/2011 sind zur Verfügung zu stellen. Transport und Verkaufsverpackungen werden durch den Lieferanten entpflichtet. Weiteres sind GM auf Anfrage Migrationstest mit entsprechenden Medien zur Verfügung zu stellen.

Rückverfolgbarkeit und Rückstellmuster

Der Lieferant bestätigt, dass er ein funktionierendes System zur Rückverfolgbarkeit der Waren und Warenbestandteile implementiert hat. Weiteres stellt der Lieferant bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM sicher, dass von den an GM gelieferten Chargen Rückstellproben bis Ende des MHD sowie ein weiteres Jahr darüber hinaus zurückbehalten werden. Diese werden GM auf Anfrage zu Analyse Zwecken vorbehaltlos zur Verfügung gestellt.

Produktqualität

Das spezifizierte Produkt erfüllt alle gesetzlichen und qualitativen Anforderungen der Lebensmittelsicherheit. Die Ware entspricht der Spezifikation und weist keine darüber hinaus gehenden mikrobiologischen oder andere Kontaminationen sowie Rückstände jeglicher Art auf. Die Verantwortung für nachweislich qualitativ oder lebensmittelrechtlich abweichende Ergebnisse im Endprodukt von GM trägt der Lieferant bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM (auch wenn nicht in der Spezifikation angeführt).

Der Lieferant stellt durch ein geeignetes Managementsystem, HACCP sowie qualifizierte Prozesse, Verfahren, Anlagen und Maschinen, und durch qualifizierte Mitarbeiter sicher, dass die vorgegebenen Spezifikationswerte innerhalb der Toleranzgrenzen liegen und keine Gesundheitsgefährdung beim Gebrauch, der Verwendung, der Zubereitung oder beim Genuss gegeben sind. Im Falle von Qualitätsmängeln der gelieferten Produkte und daraus resultierenden Reklamationen sowie für den Fall einer Rückholung der GM-Waren oder Produkte wegen Qualitätsmängeln oder Gesundheitsgefährdung der Kunden oder Endverbraucher durch die spezifizierten Produkte oder Waren des Lieferanten vom Markt hat der Lieferant verschuldensunabhängig an GM sämtliche damit verbundenen Kosten, Straf- oder

Bußgelder und sonstigen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Qualitätsprüfung sowie rechtlichen Vertretung und Beratung sowie den gesamten Schäden bei GM einschließlich entgangenem Gewinn und Stillstandsvergütungen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung an GM zu erstatten.

Allergenmanagement

Die gelieferten Waren des Lieferanten dürfen nur die in den Spezifikationen angeführten Allergene enthalten. Kreuzkontaminationen mit anderen allergenen Stoffen werden vom Lieferanten durch interne Prozesse und Maßnahmen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM ausgeschlossen. Es obliegt dem Lieferanten bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM, unaufgefordert ausdrücklich auf mögliche Kreuzkontaminationen hinzuweisen und sich über den Zweck der Verwendung der eigenen Waren und spezifizierten Produkte bei GM zu erkundigen. Als Referenz hierzu dient die EU-Allergenliste (14 Allergengruppen der VO EG 1169/2011)

Gentechnikfreiheit

Der Lieferant bestätigt bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM, dass die von ihm gelieferten Produkte keine „Novel Foods“ gemäß der EG VO Nr. 258/97, 1829/2003 und 1830/2003 darstellen und als solche gekennzeichnet werden müssten. Darunter fallen alle gentechnisch modifizierten Mikroorganismen, Pflanzen und Pflanzenteile, Enzyme und Fermente oder sonstige zur Produktherstellung eingesetzten Stoffe sofern sie nicht in der EG VO Nr. 258/97 ausgenommen sind. Jede Änderung am diesbezüglichen Produkt des Lieferanten muss GM unaufgefordert und unverzüglich nachweislich mitgeteilt werden. Sollte eine Kreuzkontamination mit gentechnisch veränderten Materialien möglich sein, ist durch geeignete Maßnahmen/Prozesse und Analysen seitens des Lieferanten bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM sicherzustellen, dass die an die GM gelieferten Produkte nicht betroffen sind. Es gelten die jeweils gültigen Grenzwerte für technisch nicht vermeidbare Verunreinigungen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, Zertifikate über die Gentechnikfreiheit bzw. InfoXGen Erklärungen zu den gelieferten Produkten kostenlos an GM zur Verfügung zu stellen. Auf den Lieferdokumenten müssen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM der Gentechnikfrei-Status und die jeweilige Zertifizierungsstelle angegeben werden.

Produkte aus biologischer Landwirtschaft/ökologischer Produktion

Es ist vom Lieferant bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM dafür Sorge zu tragen, dass bei Produkten aus biologischer Landwirtschaft / ökologischer Produktion die entsprechenden EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 für Erzeuger und Verarbeiter von Bio-Lebensmitteln verpflichtend eingehalten werden.



Gmundner Molkerei GmbH

Theresienthalstraße 16, A-4810 Gmunden

Allgemeine Einkaufs- und Qualitätsvereinbarungen (AEQ)

Eine darüber hinaus gehende GM-spezifische Auszeichnung der Ware ist unter Punkt 7. beschrieben. Der Lieferant verpflichtet sich, an GM Zertifikate zu den gelieferten Produkten, welche die biologische Herkunft bestätigen, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf den Lieferdokumenten müssen bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM der entsprechende Hinweis und die Zertifizierungsstelle angegeben werden.

WADA-Statement

Der Lieferant verpflichtet sich bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM, keine Substanzen zu liefern, welche auf der WADA-Verbotsliste aufgeführt sind. Über WADA-gelistete Substanzen oder mögliche Kreuzkontamination mit Substanzen der Verbotsliste ist GM ausdrücklich und unverzüglich sowie unaufgefordert vom Lieferanten bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM zu informieren.

Fremdkörper

Der Lieferant bestätigt bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung von GM hiermit, dass ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Fremdkörpern bei der Herstellung, der Verpackung und dem Transport der Ware implementiert sind. Sollte hierzu ein Risiko bestehen, wird vom Lieferanten ausdrücklich darauf hingewiesen.

Food Defense

Der Lieferant bestätigt, alle erforderlichen Maßnahmen getroffen zu haben, die eine negative Beeinflussung des Produktes, etwa Sabotage (intern und extern), verlässlich ausschließen.

Fehlerhafte Produkte und Rückruf

In dem Fall, dass qualitativ oder quantitativ mangelhafte Produkte an GM geliefert wurden und der Lieferant davon Kenntnis erlangt, hat dieser ungeachtet der rechtlichen Folgen, GM darüber umgehend zu informieren. Weiteres unterrichtet der Lieferant GM schnellstmöglich telefonisch sowie schriftlich über allfällige Rückrufaktionen.

Kontaktpersonen der GM

- **Während der Betriebszeiten:**
Ihr entsprechender Ansprechpartner im Einkauf.
- **Bei Gefahr im Verzug:**
Die Geschäftsführung oder die Leitung des Qualitätsmanagements.
- **Außerhalb der Betriebszeiten: Notfallnummer**